Geschäftsnummer
5 K 133/09.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

proT-in
Bundesvorstand
Kellerberg 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel 0 27 51 / 95 91 96

Verkündet am: 05.11.2009

L. S. Jost
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Christian Loh,
Hochstraße 21, 57319 Bad Berleburg,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

Beklagte,

wegen Recht der Bundesbeamten

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 5. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Hänsel,
Richterin am VG Graul-Hofmann,
Richterin am VG Henkel,
ehrenamtliche Richterin Gottschlich,
ehrenamtliche Richterin Hikade-Gerstenberg

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 2009 für Recht erkannt:

1. **Der Bescheid des Vorstandes vom 27.10.2008 wird aufgehoben.**

2. **Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.**

3. **Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zuweisung einer Tätigkeit bei der Vivento Customer Services GmbH.

Er ist 1955 geboren und steht als Technischer Fernmeldebetriebsinspektor (Besoldungsgruppe A 9 BBesO) im Dienst der Beklagten.

Mit Wirkung vom 01.07.2005 bis 30.06.2010 beurlaubte ihn die Deutsche Telekom AG unter Wegfall der Besoldung aus dienstlichem Interesse zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit bei der Vivento Technical Service (VTS) GmbH. Nachdem der Kläger dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses mit der VTS GmbH widersprochen hatte, widerrief die Deutsche Telekom AG diese Beurlaubung mit Bescheid vom 14.12.2007 zum 31.12.2007 mit der Begründung, der Beurlaubungsgrund und Beurlaubungszweck entfalle, da zum 01.01.2008 ein Betriebsübergang der VTS GmbH zur Nokia Siemens Networks Services Deutschland GmbH und Co. KG stattfinde.

Nach Anhörung des Klägers wies der Vorstand der Deutschen Telekom mit Bescheid vom 14.02.2008 dem Kläger vorübergehend mit Wirkung vom 18.02.2008 bis 18.11.2008 als vorläufige Maßnahme gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) i. V. m. § 69 Abs. 5 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG eine Tätigkeit als Service Center Agent in seinem Tochterunternehmen Vivento Customer Services GmbH (im Folgenden VCS GmbH), Dienstort Frankfurt am Main, zu. Diese vorläufige Regelung sei erforderlich, da der Betriebsrat der vorübergehenden Zuweisung nicht zugestimmt

habe. Am 27.06.2008 einigten sich die Mitglieder der Einigungsstelle darauf, dass ein Grund für die Zustimmungsverweigerung des Betriebsrates nicht vorgelegen habe.

Mit Bescheid vom 27.10.2008 widerrief der Vorstand der Deutsche Telekom AG diese vorläufige Zuweisung mit Wirkung zum 27.06.2008 und wies dem Kläger unter Widerrufsvorbehalt und mit sofortiger Vollziehung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG mit Wirkung vom 27.06.2008 dauerhaft eine Tätigkeit als Service Center Agent bei der VCS GmbH in Frankfurt mit einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden in Vollzeit zu. Der als amtsangemessen angesehene Aufgabenbereich wurde wie folgt beschrieben:

- Durchführung von TM-Aktivitäten; aktives Abrufen von systemseitigen Tagesinformationen,
- aktives Entgegennehmen von Kundenanrufen im Inbound,
- kompetentes und kundenfreundliches Erteilen von Auskünften,
- ggf. Einleiten von Folgeaktivitäten,
- korrekte und umgehende Bearbeitung der Kundenanfragen,
- Dokumentation der Gesprächsergebnisse durch Eingabe in die Kundendatenbank,
- Systemseitiges Veranlassen von Fehlererfassung,
- ggf. Anbieten und Einleiten von Rückrufoptionen durch Spezialisten,
- Durchführen von Cross- und Up-Selling,
- Outboundaktivitäten kompetent durchführen,
- Dokumentation der Gesprächsergebnisse in die Kundendatenbank eingeben,
- ggf. Rückrufoption durch Spezialisten anbieten und einleiten,
- Aufbau und Entwicklung des proaktiven Kundenkatalogs,
- Erfolgreiche Kundenreaktivierung und Verkaufsberatung,
- Zielorientiertes Arbeiten in einem Team,

- Professionelle Gesprächsführung mit Kunden zu verschiedenen Produkten und Dienstleistungen.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden wurde. Den Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Gericht mit Beschluss vom 18.12.2008 auf der Grundlage einer Interessenabwägung ab (5 L 4329/08.GI); die hiergegen gerichtete Beschwerde wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 27.02.2009 (1 B 63/09) zurück. Der Betriebsrat der VCS GmbH stimmte am 13.11.2008 gemäß § 99 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) der unbefristeten Einstellung u. a. des Klägers als Service Center Agent am Standort Frankfurt zu.

Bereits zuvor am 11.02.2009 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung führt er an, er stelle die Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 4 PostPersRG nicht in Frage. Die angefochtene Zuweisung sei aber wegen fehlender amtsangemessener Beschäftigung rechtswidrig. Als Service Center Agent habe er Aufgaben des einfachen nichttechnischen Dienstes zu verrichten. In aller Regel würden diese Tätigkeiten bei der VCS GmbH auch ungelernten bzw. angelernten Kräften oder Zeitarbeitnehmern übertragen. Es sei auch nicht zu erwarten, dass ihm andere als die zugewiesenen Tätigkeiten übertragen würden, da nach dem Unternehmensprofil der VCS GmbH die typische Callcenterleistung für Drittkunden als ausschließliche Tätigkeit vorgesehen sei. In seiner bisherigen Laufbahn habe er ausschließlich technische Aufgaben des mittleren Dienstes verrichtet. Seit seiner Wiedereingliederung (04.05.2009) sortiere er Post nach Erledigungsdatum und eingescannte Dokumente nach Kundennummern und Kundennamen. Der Widerrufsvorbehalt sei unzulässig, da er der dauerhaften Eingliederung in das Unternehmen entgegenstehe. Es fehle aber auch an der Eingliederung in eine Behörde, da er der VCS GmbH unter Entzug seines abstrakten und konkreten Funktionsamtes zugeordnet sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Vorstandes der Deutsche Telekom AG vom 27.10.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie an, § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG sei verfassungsgemäß. Zahlreiche Gerichte, u. a. das Bundesverwaltungsgericht, hätten keine verfassungsrechtlichen Probleme hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit Artikel 143 b Abs. 3 GG geäußert. Die Verfassungsgesetzgebung habe die unternehmerische Tätigkeit nicht einschränken, sondern mit Artikel 143 b Abs. 3 Satz 3 GG Spielraum zur Erhöhung der personellen Flexibilität geben wollen, die zur Verschlankung der Muttergesellschaft Deutsche Telekom AG erforderlich sei. Wesentlich sei die dienstherrenrechtliche Rückbindung. Bis auf das Direktionsrecht verblieben die dienstrechtlichen Befugnisse hinsichtlich der zugewiesenen Beamten bei der Deutsche Telekom AG. Das dringende personalwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Interesse im Sinne des § 4 Abs. 4 PostPersRG liege darin, dass vorhandenes anstelle zusätzlichem Personal eingesetzt werden solle und die Beamten amtsangemessen zu beschäftigen seien. Die Bewertung und Feststellung, ob eine amtsentsprechende Tätigkeit vorliege, richte sich nach der vorgelegten Anlage 4 des Zuweisungsleitfadens. Das Aufgabenspektrum des Service Center Agenten sei so breitbandig angelegt, dass eine Beschäftigung sowohl für die Besoldungsgruppen A 6 und A 7 (Anforderungsprofil B: abgeschlossene Berufsausbildung) als auch für die Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (Anforderungsprofil B +: abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzlich ein völlig selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten) amtsentsprechend möglich sei. Unschädlich sei, dass in dem Zuweisungsbescheid nicht eine einzelne Tätigkeit, sondern dieses Tätigkeitsspektrum aufgeführt sei. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 16.03.2009 – 1 B 1650/08) überspanne die Anforderungen an den Zuweisungsbescheid; andere im einzelnen angeführte Gerichtsentscheidungen erachteten die dem Zuweisungsbescheid zugrunde liegende Stellenbeschreibung als ausreichend. Der von § 18 BBesG vorgegebene Organisati-

onsspielraum sei eingehalten. Ein Beamter des mittleren Fernmeldedienstes müsse nicht ausschließlich oder überwiegend im rein technischen Bereich eingesetzt werden. Die abstrakten Aufgaben eines Technischen Fernmeldebetriebsinspektors der Besoldungsgruppe A 9 seien gesetzlich nicht näher bestimmt und ergäben sich auch nicht aus einem traditionellen Leitbild. Schon bei der Deutschen Bundespost sei im Fernmeldebereich nicht strikt zwischen dem nichttechnischen und dem technischen Bereich getrennt worden. Zudem habe sich seit 1997 das Berufsbild der Beamten des Fernmeldetechnischen Dienstes durch den Übergang von Analog- auf Digitaltechnik erheblich gewandelt und stimme nicht mehr mit dem Tätigkeitsfeld überein, das bei den heutigen Kommunikationsunternehmen vorherrsche. Der Ausbildung der beamteten Fernmeldetechniker habe noch die ursprüngliche Analogtechnik zu Grunde gelegen und nur wenige Beamte seien für die Digitaltechnik ausgebildet worden, für die wesentlich weniger Personal benötigt werde. Eine technische Berufsausbildung im Fernmeldebereich sei aber für eine fachkundige Beratung und Vermittlung hilfreich. Die Einigungsstelle habe ohne formalisierte Beschlussfassung entscheiden können. Der Betriebsrat der VCS GmbH sei zutreffend gemäß § 99 BetrVG beteiligt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten in diesem Verfahren und in den vorangegangenen Eilverfahren (5 L 242/08 und 5 L 4329/08) sowie die beigezogenen Behördenakten (3 Hefter Personalakten, 2 Hefter Verwaltungsvorgang) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Anfechtungsklage ist zulässig.

Die Zuweisung stellt einen Verwaltungsakt dar (VG Gießen, Beschluss vom 8. April 2008 - 5 L 242/08.GI-). Der nach rechtlichem Hinweis gestellte Anfechtungsantrag stellt keine Klageänderung, sondern eine (bloße) Klarstellung des ursprünglich als Feststellungsantrag formulierten gegen den Zuweisungsbescheid gerichteten Klagebegehrens dar. Dem Vorverfahrenserfordernis ist Genüge getan. Es fehlt der sachli-

che Grund für die Nichterteilung des Widerspruchsbescheides in angemessener Zeit (§ 75 VwGO).

Die Klage ist auch begründet.

Der dem Kläger die Tätigkeit eines Service Center Agenten bei der VCS GmbH zuweisende Bescheid des Vorstandes der Deutsche Telekom AG vom 27.10.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Als Rechtsgrundlage für die Zuweisung der Tätigkeit bei der VCS GmbH, die eine hundertprozentige Tochter der Deutsche Telekom AG ist, kommt § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG vom 14.09.1994, (BGBl I 1994, S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I, S. 160) in Betracht. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Diese Vorschrift, die dazu bestimmt ist, die Einsatzmöglichkeiten von Beamten in Bezug auf Einrichtungen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu erweitern, für welche die klassischen Mittel der Umsetzung, Abordnung und Versetzung nicht taugen, begegnet - mit Blick auf Art. 33 Abs. 5 GG - gewissen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 143 b Abs. 3 GG. Danach werden die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn „bei den privaten Unternehmen beschäftigt", wobei diese Dienstherrenbefugnisse ausüben und das Nähere ein Bundesgesetz bestimmt. Nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte könnte sich der in dieser Vorschrift verwendete Unternehmensbegriff ausschließlich auf die in Art. 143 b Absätze 1 und 2 GG genannten aus der Bundespost hervorgegangenen Unternehmen (u. a. die Deutsche Telekom AG) beziehen, mit der Folge, dass eine Beschäftigung bei deren Tochter- oder gar Enkel- bzw. sonstigen Unternehmen ausscheiden müsste (vgl. Pechstein, Wohin mit den wirtschaftlich nicht einsetzbaren Beamten der

Post-Nachfolgeunternehmen?, ZBR 2004, 297; Pfohl, Beamtenverfassungsrechtliche und vertragliche Probleme bei der Dienstleistungsüberlassung, ZBR 2006, 300). Diese Frage der Verfassungsmäßigkeit wird – soweit ersichtlich – in der Rechtsprechung überwiegend nicht angesprochen (anders OVG NRW, Beschluss vom 16.03.2009 – 1 B 1650/08 -; VG Köln, Beschluss vom 06.12.2006 - 15 L 1238/06 - und VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 10.10.2006 - 12 L 1161/06 -, VG Gießen, Beschlüsse vom 08.04 und 18.12.2008 in den vorangegangenen Eilverfahren zwischen den Beteiligten 5 L 242/08 und 5 L 4329/08) und in der überwiegenden Literatur bejaht (vgl. jeweils m.w.N. die Darstellungen in Badura, Zur Weiterbeschäftigungsgarantie für die bei der Telekom beschäftigten Beamten, DÖV 2006, 753, und Stehr, Bundesweit flexibler Einsatz von privatisierten Beamten – Beispiel Deutsche Telekom AG, RiA, 2005, 66).

Mit Blick auf das Spannungsverhältnis zwischen den beamtenrechtlichen Rechtspositionen einerseits und der mit der Einführung von Art. 87 f GG und Art.143 b GG bezweckten Schaffung wettbewerbsfähiger Unternehmen des Post- und Telekommunikationswesens (vgl. Pechstein; a. a. O.; Stehr, a.a.O.; Badura, a.a.O.) wird diesen verfassungsrechtlichen Bedenken nach Auffassung des Gerichts eine solche Auslegung des Art. 143 b Abs. 3 GG und des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG gerecht, die der Deutsche Telekom AG auferlegt, ihre Zuweisungen so zu gestalten, dass sie und nicht die Tochtergesellschaft die wesentlichen beamtenrechtlichen Entscheidungen über den Einsatz des zuzuweisenden Beamten trifft und so die ihr übertragene Ausübung der Dienstherrenbefugnisse möglichst nicht beeinträchtigt wird (vgl. im Ergebnis ebenso OVG NRW, a.a.O., und Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 27.01.2009 - 5 ME 427/08 -). Hieraus folgt, dass die aufnehmenden Tochterunternehmen, die weder Dienstherrenbefugnisse haben noch an beamtenrechtliche Vorgaben gebunden sind, nicht selbst über das betriebliche Direktionsrecht hinaus den Einsatz auf den zugewiesenen Arbeitsposten gestalten dürfen, sondern die Deutsche Telekom AG in Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn selbst die Verwendung auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten (vergleichbar dem Dienstposten) sicherzustellen hat (OVG NRW, a. a .O.). Dementsprechend ist es erforderlich, schon in der Zuweisungsverfügung selbst den Beamten, dem im Zuge der Zuweisung in Folge der

Zuordnung zu einer neuen organisatorischen Einheit sein bisheriges abstrakt-funktionelles Amt und sein bisheriger Dienstposten entzogen werden, mit einem neuen Kreis von Arbeitsposten – vergleichbar dem konkret-funktionellen Amt – zu verbinden, die seinem statusrechtlichen Amt entsprechen bzw. gleichwertig sind (OVG NRW, a. a. O.; Niedersächsisches OVG, a.a.O, unter Hinweis auf § 123 BRRG.).

Diesen strengen Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG genügt die angefochtene Zuweisung nicht. Zwar wird dem Kläger nicht nur abstrakt die Tätigkeit des Service Center Agenten bei der VCS GmbH zugewiesen, sondern werden neben Nennung des Dienstortes und der Wochenarbeitszeit die Aufgaben des vorgesehenen Einsatzes in 16 Einzelpunkten näher beschrieben. Doch scheitert die in der Zuweisungsentscheidung erforderliche Gewährleistung der amtsangemessenen Beschäftigung bereits daran, dass das beschriebene Aufgabenspektrum sowohl die Besoldungsgruppen A 6 und A 7 als auch die Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 abdeckt. Dies ergibt sich aus der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Anlage 4 des Zuweisungsleitfadens mit der Checkliste „Konzerninterne/konzernexterne Zuweisung", die zur Stichwortbeschreibung der Tätigkeit „das Anforderungsprofil der Tätigkeitsbezeichnung Call-Center-Agent" mit der Rubrik B (abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich) und B + (zusätzliche Anforderungen: völlig selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten) beschreibt und die Anforderung B den Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 6 bis A 7 und B + den Beamten des mittleren Dienstes Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 zuordnet. Zu dieser Bandbreite der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 hat das OVG Nordrhein-Westfalen (a. a. O.) ausgeführt:

> „In der Konsequenz erlaubt die bloße Zuweisung mit Hilfe der Bezeichnung „Service-Center-Agent", dass der Antragsteller aufgrund einer eigenständigen Entscheidung der VCS GmbH – wenn gleich noch innerhalb des Aufgabenspektrums eines Service-Center-Agenten – unterwertig (nach A 6 oder A 7) beschäftigt wird. In einem derart weiten Spektrum ist die Konkretisierung des Amtsangemessenen zwangsläufig vor Ort nötig und damit in rechtswidriger Weise dem aufnehmenden Unternehmen überantwortet, ..."

Diese Einschätzung teilt das Gericht auch für die hier in Streit stehende Zuweisungsentscheidung mit der Folge, dass die Amtsangemessenheit der zugewiesenen Tätigkeit nicht – wie nach den dargestellten strengen Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erforderlich – durch die Deutsche Telekom AG in der Zuweisungsentscheidung sichergestellt ist. Die von der Beklagten angeführte gegenteilige Rechtsprechung (VG Münster, Beschluss vom 23.04.2009 – M 21 S 08.5623 -, und VG Stuttgart, Urteil vom 02.04.2009 – 3 K 137/09 -) überzeugt demgegenüber nicht.

Genügt die Zuweisungsentscheidung schon aus diesem Grund nicht den gesetzlichen Anforderungen, bedarf es keiner Entscheidung der weiteren Fragen, die das Gericht bereits in dem diese Zuweisung betreffenden vorangegangenen Eilbeschluss vom 18.12.2008 (5 L 4329/08) aufgeworfen hat, insbesondere der Problematik, ob für die ordnungsgemäße Beteiligung des Betriebsrates der zuweisenden Stelle ein förmlicher Einigungsstellenbeschluss erforderlich war und ob der Kläger wegen Zugehörigkeit zur fernmeldetechnischen Laufbahn (überwiegend) mit technischen Tätigkeiten zu betrauen ist, auch wenn sich das Berufsbild des Fernmeldetechnikers durch die Digitaltechnik wesentlich geändert hat. Ebenfalls kommt es nicht darauf an, ob der konkrete Einsatz des Klägers, den dieser als klar unterwertig kritisiert, dadurch gerechtfertigt sein könnte, dass der Kläger wegen seiner über ein Jahr währenden Krankheitszeiten (ab 25.02.2008) und der sich anschließenden Wiedereingliederung (Mai und Juni 2009) nach dem Vortrag der Beklagten erst wieder habe eingearbeitet werden müssen und sich dies durch Urlaubsabwicklung noch verzögert habe.

Der im angefochtenen Bescheid ebenfalls ausgesprochene Widerruf der mit Bescheid vom 14.02.2008 verfügten vorläufigen Zuweisung für neun Monate hat sich bereits durch Zeitablauf zum 18.11.2008 vor Klagerhebung erledigt und ist somit wegen Gegenstandslosigkeit vom Anfechtungsantrag sowie der Bescheidsaufhebung nicht erfasst.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen, weil sie unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach §§ 124 a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Hänsel Graul-Hofmann Henkel

Ausgefertigt
Gießen, 18.12.2009

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle